

Satzung des Kreisschützenverbandes Einbeck

§ 1

Name und Sitz

1. Der Kreisschützenverband Einbeck ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. und führt den Namen Kreisschützenverband Einbeck e.V. – nachstehend Verband – genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Einbeck und ist das Vereinsregister des Amtsgerichts Einbeck eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Verbandes ist:

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln.
- die Förderung des Schützenbrauchtums
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- die Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen.
- Die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften des Schießsports.
- Beratung der Mitglieder in Vereins- und Führungsaufgaben und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Organisationen des Verbandes.

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mitteln unterbinden.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
4. Haushaltsmittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Den Organen des Verbandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigungen und die pauschalen Auslagererstattung sind zulässig.

6. Jeder die Satzung ändernde Beschluß muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der Verband ist zuständig für:

- die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Verbandsebene,
- die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV vorbehalten ist,
- die Veranstaltung von Kreismeisterschaften auf Verbandsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften,
- die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen für den Bereich Sportschießens,
- Fragen der Schützentradiation auf Verbandsebene,
- Fragen der Schützenjugend auf Verbandsebene,
- Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Verbandsebene,
- die Zusammenarbeit mit dem NSSV,

2. Soweit der Verband für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der seiner unmittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem Verband.

3. Der Verband regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6

Mitgliedschaft

1. Den Verband gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die Schützenvereine.
3. Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die den unmittelbaren Mitgliedern gem. Ziff. 2 angehörende Mitglieder.

4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand des Verbandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von Delegiertenversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Präsidenten des Verbandes zu Ehrenpräsidenten ernannten Personen.

§ 7

Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des NSSV und des DSB widersprechen.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinn des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „, der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.
4. Eine Vereinigung kann nur ihrer Gesamtheit einer Mitgliedschaft über den Kreisschützenverband erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisverband und im NSSV. Ausnahmen von dieser Regelung müssen vom Vorstand beim NSSV und LSB beantragt und genehmigt werden.
5. Die Ziffer 4 des §7 der Satzung des Verbandes ist als Bestandteil der Satzung aller dem Verband angehörenden Vereine zu übernehmen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlußfassung durch den Kreisverband oder DSB und / oder NSSV vorbehalten sind.
2. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte aus. Die Delegierten werden von den Mitgliedsvereinen bestimmt. Die Art wie sie ihre Delegierten bestimmen steht ihnen frei. Jeder Verein hat je angefangene 20 Mitglieder 1 Delegierten, mindestens jedoch 3 Delegierte. Die Anzahl ihrer anwesenden Delegierten werden dem Präsidium des Verbandes zu Beginn der Delegiertenversammlung rechtzeitig benannt.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange sein Verein den Beitrag nicht bezahlt hat.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Verbandes in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
6. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom Verband durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des

Ausrichters als verbindlich anerkennen.

7. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom Verband durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
8. Die in §8 Ziff. 4, 5 und 7 genannten Rechte können- mit Zustimmung des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds- von dessen mittelbaren Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSB und den NSSV und des Verbandes, sowie die getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkennen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes, des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung ihrer Satzung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluß über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Verbandes anzuzeigen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, daß das vom DSB, NSSV und Verband gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich in ihren Satzungen, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DSB, des NSSV und den des Verbandes ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des DSB, des NSSV und des Verbandes zu unterwerfen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Verbandes gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
4. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen – in gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des Verbandes an. Diesem Informationsrecht entsprechend sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Verbandes an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 15. 12. eines jeden Jahres die Zahl Ihrer Mitglieder zu melden und die festgesetzten Beiträge bis zum 28. 2. zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen. Für neu eintretende Mitglieder besteht sofortige Nachmeldungspflicht und Entrichtung des vollen Jahresbeitrages.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Verband spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines unmittelbaren Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9

aufgeführten Pflichten verstößt. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

4. Unmittelbare Mitglieder des Verbandes können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Kreisverband ausgeschlossen werden. Der Verband kann darüber hinaus aus überverbandlichen Erwägungen den Beschluß fassen, daß ein mittelbares Mitglied auszuschließen ist.
5. Richtet sich das Ausschlußverfahren gegen ein mittelbares Mitglied, so kann das Präsidium dem Verein, dem der Betroffene angehört, unter Fristsetzung zur Auflage machen, ihn auszuschließen oder ein Ehrengerichtsverfahren einzuleiten. Ausschlußgrund ist z. B. eine rechtskräftige, gerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens.
6. Über den Ausschluß von unmittelbaren Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidenten. Vor jeder Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht es davon bis zum gesetzlichen Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlußentscheidung beim Präsidenten einzulegen. Die Berufung wird bei mittelbaren Mitgliedern dem Ehrenrat, bei unmittelbaren Mitgliedern der Delegiertenversammlung vorgelegt, deren Entscheidungen endgültig sind.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.
8. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Mit dem Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte, insbesondere auch das Recht zum Tragen von Auszeichnungen und Ehrennadeln sowie Zugehörigkeitsabzeichen des KSVE. Bei mittelbaren Mitgliedern ist der Schützenpaß einzuziehen. Erstattungsansprüche gleich welcher Art können nicht erhoben werden.

§ 11 Beiträge

1. Die Mitgliedsvereine haben für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Bis zum 15. Dezember eines Geschäftsjahres sind von den Mitgliedsvereinen die namentlichen Aufstellungen der Vorstandsmitglieder und der Zu- bzw. Abgänge einzureichen.
3. Bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres sind von den Mitgliedsvereinen die Jahresbeiträge an den Verband abzuführen. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.

§ 12 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a.) das Präsidium
 - b.) das erweiterte Präsidium

- c.) der Gesamtvorstand
- d.) die Delegiertenversammlung

§ 13 Präsidium

1. Präsidium

Dem Präsidium gehören an

- a.) der Präsident
 - b.) der Vizepräsident
 - c.) der Kreisschatzmeister
 - d.) der Kreisschriftführer
 - e.) der Kreissportleiter
 - f.) der Kreisjugendleiter
 - g.) die Kreisdamenleiterin
 - h.) der Ehrenpräsident
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer.
Vertretungsberechtigt sind:
Der Präsident oder der Vizepräsident je gemeinsam mit dem Schriftführer oder Schatzmeister.
3. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, nach Bedarf einberufen. Eine Tagesordnung soll möglichst mit der Einladung bekanntgegeben werden.
4. Bei Beschlußfassungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidend.
5. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder auf Verlangen teilnehmen, wenn Tagesordnungspunkte Grundsatzfragen oder die Belange des Verbandes, des NSSV oder des DSB berühren. Ihnen soll auf Wunsch zu diesen Punkten der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

§ 14 Erweitertes Präsidium

1. Dem erweiterten Präsidium gehören an:
- a.) die Mitglieder des Präsidiums
 - b.) der stellvertretende Schatzmeister

- c.) der stellvertretende Schriftführer
 - d.) der stellvertretende Sportleiter
 - e.) der stellvertretende Jugendleiter
 - f.) die stellvertretende Damenleiterin
 - g.) die Fachwarte
 - h.) der Rundenwettkampfleiter
 - i.) der Pressewart
 - j.) die Ehrenvorstandsmitglieder
 - k.) der Datenschutzbeauftragte
2. Das erweiterte Präsidium soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Dies kann mit den Sitzungen des Gesamtvorstandes gleichsam erfolgen. Der Präsident oder sein Vertreter beruft die Sitzung ein und leitet diese.
 3. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Über die Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
 5. Die Einladung zu den Sitzungen hat 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist festzulegen und mit der Einladung bekanntzugeben. Beschlußfassungen werden durch einfache Mehrheit entschieden.
 6. Das erweiterte Präsidium ernannt bei Ausfall eines Mitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Vertreter.
 7. Die Amtszeit des Präsidiums muß sich mit der Amtszeit des erweiterten Präsidiums um 2 Jahre überschneiden.
 8. Der Präsident ist zeitgleich mit dem erweiterten Präsidium zu wählen.

§ 15 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
 - b. den Vorsitzenden des Mitgliedsvereine
2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a. Die Beratung des erweiterten Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten

- b. Erarbeitung von Beschlußempfehlungen für den Delegiertentag.
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Entscheidung über den Ausschluß eines unmittelbaren Mitglieds
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit für den Verband ehrenamtlich aus.
 4. Der Gesamtvorstand soll vom Präsidenten oder Vertreter mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über die Gesamtvorstandssitzungen sind jeweils Niederschriften zu erstellen, die gemäß § 10 Abs. 4 zu behandeln sind. Beschlußfassungen werden durch einfache Mehrheit entschieden.

§ 16 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
 - b. den Delegierten des unmittelbaren Mitglieder
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Präsidiums
 - b. Entlastung des Präsidiums
 - c. Wahl des erweiterten Präsidiums
 - d. Wahl des Kassenprüfers
 - e. Wahl des Ehrenrates
 - f. Festsetzung der Verbandsbeiträge
 - g. Genehmigung eines Haushaltsplanes
 - h. Vergabe von Veranstaltungen
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Entscheidung über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder
 - k. Berufungsinstanz für Ausschlußverfahren unmittelbarer Mitglieder
 - l. Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - m. Auflösung des Verbandes
4. Die Delegiertenversammlung tritt während des Kreisschützentages eines jeden Jahres zusammen. Sie hat vor dem Landesschützentag des Nieders. Sportschützenverbandes unter

Beachtung der Fristen zu erfolgen. Sie wird vom Präsidenten oder Vertreter drei Wochen vorher schriftlich einberufen. Der Präsident oder Vertreter leitet die Delegiertenversammlung.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn das erweiterte Präsidium oder ein Viertel der dem KSVE angehörigen Vereine dies unter Angabe von Gründe schriftlich verlangen. Die Einberufung muß 4 Wochen nach Eingang des Antrags durch den Präsidenten oder Vertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen. Die außerordentlichen Delegiertenversammlungen sind der ordentlichen Delegiertenversammlung gleichgestellt.
6. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen von den Organen des KSVE mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Präsidenten vorliegen. In Ausnahmefällen kann über einen verspätet eingereichten Antrag von der Delegiertenversammlung entschieden werden.
7. Satzungsänderungen oder eine Beschlußfassung über eine Auflösung des KSVE bedürfen der zwei Drittel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten. Die Niederschrift ist dem Gesamtvorstand zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Delegiertenversammlung und ist vom Präsidenten oder Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Sportausschuß

1. Der Sportausschuß ist für alle Angelegenheiten des Schießsportes und des allgemeinen Sportes zuständig.
2. Dem Sportausschuß gehören an:
 - a. der Kreissportleiter
 - b. der Kreisjugendwart
 - c. die Kreisdamenleiterin
 - d. der stellvertretende Kreissportleiter
 - e. der stellvertretende Kreisjugendleiter
 - f. die stellvertretende Kreisdamenleiterin
 - g. der Rundenwettkampfleiter
 - h. die Fachwarte der einzelnen Waffenarten
 - i. der Vorsitzende oder Beauftragte der Schießsportgemeinschaft im KSVE.
3. Der Sportausschuß unter Vorsitz des Kreissportleiters nimmt die Aufgabe eines Sportgerichts wahr. Gegen die Entscheidungen des Sportausschusses kann Berufung eingelegt werden. Die Berufung wird von der Sportkommission behandelt.

§ 18 Sportkommission

1. Der Sportkommission gehören an:
 - a. die Mitglieder des Sportausschusses (§ 13 Ziffer 2)
 - b. der Kreisschriftführer oder Vertreter
 - c. die Vereinssportleiter
 - d. die Vereinsjugendleiter
 - e. die Vereinsdamenleiterinnen
2. Die Sportkommission gibt sich für ihren Aufgabenbereich eine Geschäftsordnung, die im Einvernehmen mit dem Präsidium aufgestellt wird. Die Entscheidung der Sportkommission ist endgültig.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gelder des KSVE gemäß der Satzung und den Beschlüssen verwendet wurden.
2. Dem KSVE müssen für diese Aufgabe 2 Kassenprüfer zur Verfügung stehen. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf 2 Jahre gewählt, in jedem Jahr 1 Kassenprüfer. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Kreisschatzmeister und dem Präsidium durch die Delegiertenversammlung Entlastung erteilt werden kann.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Ehrenrat wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
3. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des KSVE in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Der Ehrenrat entscheidet als Berufungsinstanz insbesondere bei Ausschlüssen gem. § 6 Ziffer 6. Er kann als Strafen aussprechen oder bestätigen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. schweren Verweis
 - d. Ausschluß

§ 21 Adjutant

Der Präsident ernennt einen Adjutanten. Dieser wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren bestätigt.

§ 22 Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlußfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit (Ausnahmen s. § 12 Ziffer 7), Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.
3. Die Vereinsvorsitzenden im Gesamtvorstand haben eine Stimme und gelten als Delegierte ihres Stammvereins. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben eine Stimme und bleiben so lange im Amt, bis die Neuwahlen erfolgt sind.
4. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag 1 / 5 der anwesenden Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
5. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, so ist schriftlich zu wählen. Die Wahl wird zu Gunsten desjenigen entschieden, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 23 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26. 05. 1978.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt,
 - d. Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Kreisverband ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Kreisvorstandes weiter.
4. Der Kreisverband beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muß das 30. Lebensjahr vollendet habe. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig

und nur dieser Satzung und dem Nds. Datenschutzgesetz unterworfen.

5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Kreisverband. Er hat über seine Tätigkeit der Vorsitzendenversammlung auf Antrag zu berichten.
6. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen.

§ 24 Rücklagen

Zur Erreichung des in § 2 aufgeführten Zweckes ist nach Möglichkeit eine Rücklage anzulegen. Diese darf nur für schießsportlichen und jugendfördernde Aufgaben verwendet werden.

§ 25 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des KSVE wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Barvermögen der „Lebenshilfe Einbeck e. V.“ übergeben. Das sonstige Vermögen wie Fahnen, Ketten, Pokale usw. wird der Stadt Einbeck treuhänderisch übergeben und bei einer Neugründung des KSVE diesem wieder zur Verfügung gestellt.

§ 26 Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung beschlossen am 10. April 1994, eingetragen in das Vereinsregister am 22. Januar 1995 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 18. Oktober 1998 in der außerordentlichen Delegiertenversammlung in Einbeck beschlossen.

Präsident: Karl Heinz Just

Schriftführer: Hans-Dieter Bode

Vorstehende Satzung wurde am 08. November 2009 in der außerordentlichen Delegiertenversammlung in Vogelbeck beschlossen. (wurde vom Vereinsregistergericht nicht anerkannt)

Vorstehende Satzung wurde am 28. November 2010 in der außerordentlichen Delegiertenversammlung in Lauenberg beschlossen.



Präsident: Harald von Riesen



Kreisschriftführerin/Geschäftsführerin:
Kerstin Hundertmark

